

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)

§ 1 Geltung der AVI

(1) Die folgenden AVI gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der TÜV SÜD Advimo GmbH (nachfolgend „TS Advimo“).

(2) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von TS Advimo ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Werden einzelne Bedingungen dieser AVI durch Vertrag oder besondere Vereinbarung geändert oder abbedungen, berührt dies die Geltung der übrigen Bedingungen dieser AVI nicht.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) TS Advimo übt Ihre Tätigkeit unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus.

(2) TS Advimo verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

(3) TS Advimo haftet für die Einhaltung bestimmter Baukosten nicht im Sinne einer Beschaffensvereinbarung. Etwaige im Rahmen der Angebotsphase ermittelten Schätzkosten dienen ausschließlich der Honorarermittlung und legen keinen Kostenrahmen fest.

§ 3 Auftrag

Der Umfang der geschuldeten Leistung von TS Advimo ergibt sich im Zweifel abschließend aus dem Vertrag (Vertragsurkunde bzw. Angebot und Annahme in Schrift- oder Textform) und diesen AVI. Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei der Erteilung des Auftrages getroffen wurden, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und sind mit dem Auftrag gesondert auszuweisen.

§ 4 Zahlung

(1) Honoraransprüche von TS Advimo sind, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, sofort nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Die Vergütung der Nebenkosten ist fällig mit der jeweiligen Rechnungsstellung. Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % wird sowohl in Zahlungsanforderungen als auch in Rechnungen gesondert ausgewiesen.

(2) Nach Abschluss aller Leistungen ist TS Advimo verpflichtet, eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden bzw. Abschlagsrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.

(3) Eine Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch TS Advimo ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Gewährleistung/Haftung/Abnahme

(1) Es gilt das Gewährleistungsrecht des BGB (§§ 633 ff.), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistung umfasst nur die gemäß § 3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Insbesondere übernimmt TS Advimo keine Gewährleistung für Auskünfte oder Leistungen, die außerhalb eines Auftragsverhältnisses erfolgt sind.

(2) Auf Schadensersatz haftet TS Advimo, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TS Advimo, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung der TS Advimo jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt..

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäßen Leistungen von TS Advimo nach deren Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme soll ausdrücklich erfolgen. Erfolgt keine ausdrückliche Abnahme, steht die vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung einer Abnahme gleich. Spätestens gelten die Planungsleistungen nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Ingebrauchnahme des Bauvorhabens als abgenommen. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 1 BGB.

(4) Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an den zur Erfüllung des Auftrags gefertigten Leistungen (insbesondere Pläne, Prospekte, Berechnungen, Technische Unterlagen) stehen TS Advimo zu. Auch die Nutzungsrechte verbleiben grundsätzlich bei TS Advimo, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart.

(2) Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Planung für ein anderes als das Vertragsobjekt zu nutzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Seiten ist der Sitz von TS Advimo, soweit die Voraussetzungen gemäß ZPO vorliegen.

(3) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TS Advimo.

(4) Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neueren Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln, sofern im Vertrag keine Regelung getroffen wurde.